

# RS OGH 1993/1/27 9ObA309/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.01.1993

## Norm

ABGB §1162 II

AngG §26 II1

## Rechtssatz

Die Weigerung des Arbeitnehmers, nach einer Suspendierung zu einer Aussprache mit dem Betriebsrat in den Betrieb zu kommen, lässt noch nicht auf einen Austrittswillen des Arbeitnehmers schließen, da darin nicht eine Aufforderung, die Arbeit wieder aufzunehmen, zu erblicken ist.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 309/92

Entscheidungstext OGH 27.01.1993 9 ObA 309/92

## Schlagworte

SW: vorzeitige Auflösung, Ende, Beendigung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Angestellte, Aufnahme, Dienstnehmer, Arbeitnehmer, Auslegung, Interpretation, Wille, Freistellung, Dienstfreistellung, Arbeitsfreistellung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0028623

## Dokumentnummer

JJR\_19930127\_OGH0002\_009OBA00309\_9200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)